

## Merkblatt Allgemeine Infos



### Toiletten (WC Anlage)

Die Toiletten im Hertistübli sind für Pächter\*innen mit dem Arealschlüssel jederzeit zugänglich. Bitte haltet die Anlage sauber. Toilettenbesen sind vorhanden und dürfen verwendet werden.



### Fahrverbot

Im Areal und auf den Wegen herrscht Fahrverbot. Fahrräder oder Kickboard sind zu schieben. Beim Kiesplatz ist ein offizieller Veloparkplatz. Velos können auch seitlich der Zäunung parkiert werden, sofern sie den Durchgang nicht behindern.



### Parkplatz

Der Kiesplatz ist ausschliesslich für Pächter\*innen, Gäste von Pächter\*innen oder Gäste vom Herti-Stübli. Die Parkplätze dürfen nur während dem Aufenthalt im Garten respektive im Areal der Familiengärten Herti genutzt werden.



### Baumaterial

Kies, Sand, Schnitzel und Kompost können gegen einen Unkostenbeitrag vom Verein bezogen werden. Standort: Kiesplatz. Der entsprechende Preis ist jeweils angeschrieben und direkt vor Ort ins Kässeli zu bezahlen.



### Arbeitsgeräte

Verschiedene Arbeitsgeräte können über den Arealchef ausgeliehen werden. z.B. Benzingenerator, Motorsäge, Erdumkehrer. Der Preis richtet sich nach Gerät und Mietdauer und wird vom Arealchef festgelegt.



### Baugesuche

Baugesuche sind vor Baubeginn beim Arealchef schriftlich einzureichen. Ohne schriftliche Bewilligung vom Arealchef dürfen keine Bauten erstellt werden und müssen allenfalls auf eigene Kosten zurück gebaut werden.



### Ruhezeiten

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen darf im Garten nicht gearbeitet werden. Siehe auch 'Merkblatt Ruhezeiten'.



### Feuer

Grillieren im Cheminée oder mit Feuerschalen ist grundsätzlich erlaubt. Für das Erstellen oder Verschieben eines Cheminéees muss ein Baugesuch beim Arealchef eingereicht werden. Es darf nur unbehandeltes Holz verbrannt werden.



### Fronddienst

Ein Verein lebt von der aktiven Mitwirkung seiner Mitglieder. Damit wir unser schönes Areal weiterhin in Schuss halten können, sind wir auf die Mithilfe jedes Einzelnen angewiesen. Dies ist in den Statuten auch so vermerkt. Wer in einem Kalenderjahr keinen Fronddienst leisten kann, erhält eine Rechnung über CHF 100.- als Pflicht-Ersatz-Abgabe.